

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) für die Ausschüsse und den Bürgermeister vom 17. Juni 2014

Präambel

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Einrichtung von Ausschüssen

Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss Stadtwerke Sundern
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit
- Ausschuss für Bildung und Sport
- Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Kultur

§ 2 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Die Ausschüsse beraten für ihren Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, dieser Zuständigkeitsordnung oder dem Gesetz ergibt, die Wirkungsziele im Rahmen des strategischen Managements.

Die Ausschüsse beraten die Programm- und Finanzplanung (Haushaltsplan) für den jeweiligen Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse beraten Regelungen des Ortsrechts, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

Die Ausschüsse entscheiden über die allgemeinen Fördergrundsätze und –richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Ausschüsse beraten über die maßnahmenbezogenen Ausführungsberichte einschl. der jeweiligen Finanzabwicklung des entsprechenden Fachbereiches der Verwaltung.

- (2) Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen der Zuständigkeitsordnung.
- (3) Die Ausschüsse sollen verpflichtet werden, die langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zum Ziel ihrer Arbeit zu machen.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Zukunftsplanung und Stadtentwicklungsfragen, sowie bei Vorhaben, die über das jeweilige Fachbereichsbudget hinaus finanzielle Folgewirkungen haben, erfolgt auch eine Beratung durch den Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die verschiedene Fachbereiche betreffen, legt der Bürgermeister fest, ob in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen die Angelegenheit beraten wird. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 4 Rückholrecht des Rates

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 5 Experimentierklausel

- (1) Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung bedürfen grundsätzlich eines besonderen Beschlusses des Rates. Dies gilt jedoch nicht für solche Abweichungen, die sich aus Projekten im Zuge der Verwaltungs- und Politikreform ergeben und erprobt werden. Über derartige Abweichungen hat der Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden. Darüber ist der Rat zu unterrichten.
- (2) Abweichungen von den Kompetenzen des Bürgermeisters in der Zuständigkeitsordnung bedürfen immer eines besonderen Beschlusses des Rates.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeit der Ausschüsse

6.1 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit der Ausschüsse aufeinander abzustimmen, die Sitzungen des Rates vorzubereiten und in diesem Zusammenhang über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Vorlagen, die ihm von den Fachausschüssen zugeleitet werden, zu beraten und mit einer Empfehlung an den Rat weiterzugeben.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er ist daher zuständig
 - a) für die Vorberatung der Haushaltssatzung,
 - b) für die Vorberatung über Vorlagen für solche Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben, ohne dass dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sofern die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt,
 - c) für die Vorberatung aller Gebührenordnungen und Satzungen, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse mit Ausnahme des Betriebsausschusses Stadtwerke Sundern,
 - d) für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
 - e) der Haupt- und Finanzausschuss berät die Finanzberichte für den Gesamthaushalt und die Fachbereiche.
 - f) der Haupt- und Finanzausschuss berät und entscheidet über die strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung der Stadt Sundern und der mit der Stadt Sundern verbundenen Unternehmen. Er entscheidet über die von den Vertretern der Stadt Sundern in den Aufsichtsgremien dieser Unternehmen zu vertretenen Positionen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist befugt, Entscheidungen über alle Angelegenheiten zu treffen, soweit nicht
 - a) die Entscheidung nach der Gemeindeordnung ausschl. beim Rat liegt,
 - b) die Entscheidung nach der Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung beim Bürgermeister liegt,

- c) der Rat sich die Entscheidung vorbehält oder die Entscheidung vorher an sich zieht,
- d) ein Fachausschuss Entscheidungsbefugnis hat.

6.2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresabschlüsse und der Gesamtabschlüsse der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).
- (2) Die Zuständigkeiten ergeben sich aus § 103 Abs. 1 - 3 GO NRW in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sundern (Sauerland).

6.3 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - sowie nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sundern (Sauerland) wahr. Des Weiteren ist er zuständig für die Kinderspielplätze einschließlich Planung, Bau und Unterhaltung dieser Einrichtungen und für die Förderung der Einrichtungen freier Träger.

6.4 Betriebsausschuss Stadtwerke Sundern

Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtwerke Sundern“, soweit nicht gem. § 41 GO NRW, § 4 Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

6.5 Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

6.6 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

6.7 Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Straßen- und Grünflächenunterhaltung, des Umweltschutzes, des Klimawandels sowie der Landschafts- und Umweltpflege.
- (2) Die Aufgaben der Stadt Sundern (Sauerland) nach dem Denkmalschutzgesetz werden durch den Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit wahrgenommen. Die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste wird als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt und auf den Bürgermeister übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sollen zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet:
 - 1. In allen Angelegenheiten der Stadtplanung. Hierzu gehören die Beschlussfassungen in den Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie in den Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen, insbesondere sind dies die:
 - Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB
 - Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB
 - Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGBHiervon ausgeschlossen sind die Entscheidungen, die gesetzlich dem Rat obliegen, insbesondere die das Verfahren abschließenden Beschlüsse.
 - 2. Im Erschließungs- und Straßenbaurecht über

- Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach dem Straßen- und Wegegesetz NW,
 - die Feststellung, dass eine Erschließungsanlage nach den Vorschriften der Erschließungsbeitragsatzung endgültig fertiggestellt ist,
 - die Feststellung der beitragspflichtigen Grundstücke gem. § 133 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
3. in den Angelegenheiten der Verkehrsplanung und des Straßenbaus
 4. über die Vergabe und Umbenennung von Straßennamen
 5. in den Angelegenheiten des Gewässerausbaus und der Gewässerbewirtschaftung.

6.8 Ausschuss für Bildung und Sport

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten des Aufgabenbereiches Schule, insbesondere Schulentwicklungsplan, Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen, Schuleinzugsbezirke und die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren ständige Vertreternach gem. Schulgesetz NRW.
- (2) Der Ausschuss berät Angelegenheiten nach dem Weiterbildungsgesetz NRW und des Zweckverbandes VHS Arnsberg-Sundern.
- (3) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der Familienförderung, einschließlich der Seniorenarbeit, der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie aller sonstigen sozialen Leistungen, soweit nicht Angelegenheiten betroffen sind, die in den besonderen Zuständigkeiten des Fachausschusses Jugendhilfe nach Ziffer 6.3 liegen.
- (4) Der Ausschuss berät grundsätzliche Aufgabenstellungen für den Bereich Sport, insbesondere die Sportkonzepte und –förderrichtlinien.

6.9 Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Kultur

- (1) Der Ausschuss berät über alle Sozialleistungsangelegenheiten aus den Rechtskreisen
 - Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Bundeskindergeldgesetz (Teilbereich Bildungs- und Teilhabeleistungen),
 - Zweites Buch Sozialgesetzbuch und
 - Zwölftes Buch Sozialgesetzbuchsowie über die Aufgaben zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern nach dem Flüchtlingsaufnahme- und dem Landesaufnahmegesetz, einschließlich der Schaffung und Unterhaltung von Notunterkünften.
- (2) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der Inklusion sowie der kommunalen Beteiligungen im Bereich des Pflege- und Gesundheitswesens, soweit nicht Angelegenheiten betroffen sind, die in den besonderen Zuständigkeiten des Fachausschusses Jugendhilfe nach Ziffer 6.3 oder des Fachausschusses Bildung und Familie nach Ziffer 6.8 liegen.
- (3) Der Ausschuss berät grundsätzliche Aufgabenstellungen für den Bereich Kultur, insbesondere die Kulturkonzepte und –förderrichtlinien.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über die Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

§ 7

Arbeitskreise

- (1) Die Ausschüsse oder der Rat können temporäre Arbeitskreise für bestimmte Projekte einrichten.
- (2) An die Arbeitskreise können vom Fachausschuss oder Rat Entscheidungsbefugnisse delegiert werden, sofern dies z. B. aus zeitlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Die Protokolle der Arbeitsberatungen sind den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses oder des Rates zur Kenntnis oder weiteren Beratung zu geben.

§ 8 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 GO NRW ist der Bürgermeister insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung ist der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Grundstücke bis zu einem Vertragswert in Höhe von 2.500,00 € zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,
- b) Straßenflächen oder andere öffentliche Bedarfsflächen zu einem Preis von bis zu 15,00 € pro Quadratmeter oder 50 % des Baulandpreises (Richtwert) zu erwerben oder zu tauschen,
- c) Pacht- und Nutzungsverträge bis zu einem Vertragswert in Höhe von 500,00 € per anno und Gestattungsverträge abzuschließen,
- d) Verträge über die Vermietung städtischen Wohnraumes abzuschließen.

Über die durchgeführten Grundstücksgeschäfte sind der Rat und der Haupt- und Finanzausschuss ständig zu informieren.

- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt:

- a) Geldforderungen der Stadt bis zum Betrag von 10.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
- b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,00 € bis zu 24 Monaten zu stunden, von 25.000,00 € bis 125.000,00 € bis zu 12 Monaten zu stunden.
- c) Die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu vertreten, soweit ihr das Recht auf Entsendung eines Vertreters zusteht.
- d) Nach § 29 Abs. 2 GO NRW zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Soweit die Berufung dazu durch den Rat erfolgt ist, bleibt diese Entscheidung dem Rat vorbehalten.
- e) Aufträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu vergeben. Der zuständige Ausschuss ist über die Auftragsabwicklung laufend zu unterrichten.
- f) Rechtsstreitigkeiten bis 125.000,00 € (Streitwert) zu führen sowie Vergleiche bis in Höhe von 25.000,00 € abzuschließen.
- g) Städtebauliche Verträge nach § 11 BBauG, und nach § 6 Wohnbau-Erleichterungsgesetz und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, nachdem die grundsätzliche Zustimmung vom Fachausschuss gegeben worden ist.
- h) Maßnahmen der Verkehrslenkung und -sicherung entsprechend den Bestimmungen der StVO anzuordnen; ausgenommen sind Anträge auf Aufstellung von Lichtzeichenanlagen. Über Anträge und durchgeführte Maßnahmen ist der zuständige Ausschuss in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- i) Der Eintragung von Baulasten auf städtischen Grundstücksflächen zuzustimmen, Befreiungen nach der Landesbauordnung bzw. dem Bundesbaugesetz sowie Genehmigungen zum Bauen im Außenbereich zu erteilen. Über die erteilten Befreiungen und Genehmigungen ist dem zuständigen Ausschuss regelmäßig zu berichten.
- j) Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung aufzunehmen.
- k) Widerspruchsbescheide in den Fällen zu erlassen, in denen er auch für die Ausgangsentscheidung zuständig ist (z. B. dienstrechtliche Entscheidungen, Beihilfen, Reisekosten), soweit nicht durch

Gesetz anderes bestimmt wird.

§ 9
Schlussbestimmungen

Die aktuelle Fassung dieser Zuständigkeitsordnung ist auf der Webseite der Stadt Sundern (Sauerland) www.sundern.de unter der Rubrik „Ortsrecht“ zu veröffentlichen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) für die Ausschüsse und den Bürgermeister tritt am 17. Juni 2014 in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 13. Juni 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Geänderte Fassung entsprechend des Beschlusses des Rates der Stadt Sundern vom 05.11.2020.

Gez. Willeke
Bürgermeister